

Kundmachung der  
**Verordnung über die Wahltag**  
der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021  
sowie der  
**Einbringungsstelle**  
für Wahlvorschläge und Kandidaturen

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen ist im BGBl. II Nr. 110/2021, vom 10. März 2021, kundgemacht worden (siehe Aushang).

**Einbringungsstelle:**  
Persönlich oder per eingeschriebenem Brief

Technische Universität Graz  
z.H. Mag. Daniel Kurzmann, BA MA  
Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen  
Rechbauerstraße 12  
8010 Graz

oder per E-Mail\* an [daniel.kurzmann@tugraz.at](mailto:daniel.kurzmann@tugraz.at)

\* Auszug aus HSWO 2014, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2021:

## § 22 HSWO 2014 – Wahlvorschläge

(1) Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, haben frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission durch Briefsendung **oder durch ein mit einer qualifizierten Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen am Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. 257 vom 19.01.2015 S. 19, versehenes Dokument** einen Wahlvorschlag einzubringen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe. Es sind Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 zu verwenden. [...]

## § 28 HSWO 2014 – Kandidaturen für Studienvertretungen

(1) Für Wahlen in Studienvertretungen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat ihre oder seine Kandidatur bei der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag durch Briefsendung **oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 EIDAS-VO versehenes Dokument** bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die Kandidatin oder der Kandidat. Es sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden.



Mag.iur. Daniel Kurzmann, BA MA  
Vorsitzender der Wahlkommission der HTU  
an der Technischen Universität Graz